Amtsblatt Nr. 19 vom 16.10.95

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor

2. Änderung des Bebauungsplanes N 24 für ein

Gebiet zwischen dem Lütjenweg, der Kirchstraße und den Baugebieten N 13, N 28 und N 29

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 14.12.1994 den Bebauungsplan N 24 in der Fassung der 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Änderung umfaßt:

§ 2 der textlichen Festsetzung erhält folgende Neufassung:

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen müssen Nebenanlagen gem. § 14 der (BauNVO) und Garagen gem. § 12 (BauNVO) einen Abstand von 5 m von den öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich der Flurstücke 264/3 und 263/5 der Flur 19 der Gemarkung Neermoor von der Straßengrundstücksgrenze der Herderstraße einen Abstand von 3 m einhalten.

2. Vorhaben im Sinne des § 69 (1 - 6) der (NBauO) in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes N 24 rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes N 24 liegt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor